(Den künftigen Bestand der Landesverteidigungs-Anstalten in Baiern betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem landesväterlichen Vertrauen, in welchem Wir, eben vor einem Jahr, Unser treues Volk zu des Vaterlandes Schutz und Verteidigung aufgerufen, hat der Eifer auf das herrlichste entsprochen, womit alle Klassen desselben freudig zu den Waffen griffen.

Ungeachtet die Reorganisation des stehenden Heeres früher schon den größten Teil der wehrhaften Jugend in Anspruch genommen hatte, bildeten sich , auf jenen Unsern Ruf, in allen Kreisen des Königreichs nicht nur die Reserven der im Felde stehenden mobilen Legionen, sondern auch zahlreiche freiwillige Scharen, die sich ungerne von der Teilnahme an dem großen Kampfe durch dessen baldige Beendigung ausgeschlossen sahen; ja, vom edelsten Enthusiasmus ergriffen, erboten sich fast einstimmig die bloß zur Erhaltung innerer Sicherheit berufenden National-Garden der III. Klasse, - der Kern eines streitbaren Volkes, - das Ansehen Unserer Krone und des Staates Unabhängigkeit gegen den äußeren Feindin offenem Felde zu behaupten.

Indem Wir diese Äußerung von Kraft und vaterländischen Gesinnungen, welche Unserem Volke auf das sicherste die eigene Selbständigkeit und die Achtung anderer Völker verbürgen, mit der innigsten Zufriedenheit und mit gerührtem Dank erkennen, liegt Uns gegenwärtig nicht mehr am Herzen, als jenen Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit so günstige Wirkungen beurkunden, auch für die Zukunft dauernden Bestand und die möglichste Annäherung zur Vollkommenheit zu sichern.

Wir verordnen und beschließen daher, vorbehaltlich der näheren noch zu gebenden Bestimmungen, wie folgt:

Art. I.

Die Streitkräfte des Königreichs teilen sich

- a) in die aktive Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;
- b) in die mobilen Legionen oder National-Garde II. Klasse, welche künftig in Land-Regimenter eingeteilt werden wird;
- c) in die National-Garde III. Klasse (Landwehr).

Art. II.

Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung Unserer aktiven Armee bleibt durch Konskriptionsgesetz vom 29. März 1812 (Reggsbl. 1812 St. XXII.) festgesetzt.

Art. III.

Die aus allen Waffengattungen in angemessenem Verhältnis bestehende aktive Armee, deren Stärke des Staates äußere und innere Verhältnisse bestimmen, ist im Frieden wie im Kriege ständig gerüstet und streitfertig.

Art. IV.

Die National-Garde II. Klasse, deren Formation und Bestandteile nach Unseren Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni vorigen Jahres (Reggsbl. 1813. St. XII S. 37.) festgesetzt bleiben (vorbehaltlich der Modifikation, welche durch die Einteilung derselben in Land-Regimenter notwendig werden)

wird, so oft es des Staates Sicherheit und Verteidigung erfordert, zu den Waffen gerufen und mobilisiert. Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt und teilt im Falle des Aufgebots die Verpflichtung desselben, welche sie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleichstehen soll.

Art. V.

So wie in dem nun beendigtem Kriege die meisten der damals aufgebotenen Bataillone dieser Klasse aus freiem Antriebe mit der aktiven Armee des Reiches Grenzen überschritten und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit die bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anstrengungen derselben teilten, so werden auch hinführe die Land-Regimenter im Kriege unter ganz gleichen Verpflichtungen wie die Abteilungen des stehenden Heeres im In- und Auslande dienen.

Art. VI.

Im Frieden bleibt sämtliche der National-Garde II. Klasse in den Land-Regimentern eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat.

Die dazu gehörigen Individuen sind in ihren übrigen Verhältnissen frei von allem militärischen Zwang und bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; sie können unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz verlassen oder sich verehelichen; in ersterem Falle vertauschen sie bloß die Kompanie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieselben bisher gehörten; im letzteren Falle treten sie zur National-Garde III. Klasse über.

Art. VII.

Die National-Garde III. Klasse (Landwehr) soll in der Ausdehnung fortbestehen, welche derselben durch Unsere Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres (Reggsbl. 1813 Stück LVII.) gegeben worden ist.

Im Frieden ist ihre Tätigkeit in den Städten und auf dem Landes durch das Bedürfnis der inneren Sicherheit bedingt: dort soll dieselbe in Ermangelung hinlänglicher Besatzung von Linien-Truppen zum gewöhnlichen Garnisonsdienste, hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

Art. VIII.

In Kriegszeiten kann die National-Garde dieser Klasse als Reserve der schon durch die Land-Regimenter verstärkten Armee auch zum Schutze gegen den äußeren Feind, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militärische Tätigkeit treten.

Art. IX.

Um die Kräfte dieser, nach den bisher Uns vorgelegten Formationen an die Zahl von viermalhunderttausend Mann steigende Masse auf solchen Fall zweckmäßig benützen zu können und die sonst kaum vermeidlichen Nachteile eines allgemeinen Masse-Aufgebots möglichst zu beseitigen, soll die National-Garde III. Klasse (Landwehr) überall in zwei gesonderte Abteilungen zerfallen, deren erstere in der Regel die verheirateten Männer bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre, die zweite die älteren Familienväter, dann die unverheirateten Männer, welche nach zurückgelegten vierzigsten Jahre aus der II. Klasse der National-Garde ausgetreten sind, bis zum vollendeten sechzigsten Jahre begreift, in so ferne nicht Männer von mehr als vierzig Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der ersten

Klasse zu verbleiben, oder solche, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihren übrigen physischen oder ökonomischen Verhältnissen zur Mobilisierung weniger geeignet befunden werden. In keinem Falle soll die zweite Abteilung außer ihren Bezirken verwendet werden.

Art. X.

Die Kreis-Kommandanten haben, benehmlich mit Unseren General- und Lokal-Kommissariaten, diese Sonderung der National-Garde III. Klasse in Zeiten zu bewerkstelligen, damit solche auch bei den angeordneten Waffenübungen berücksichtigt und diese vorzugsweise mit der ersten Abteilung vorgenommen werden.

Wien, den 21. Oktober 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Baumüller.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1814, Sp. 1649-1654.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1814-10-21_Den_kuenftigen_Bestand_der_Landesverteidigungs-Anstalten_in_Baiern_betreffend.pdf

Den künftigen Bestand der Landesverteidigungs-Anstalten in Baiern betreffend (21.10.1814).

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2009 bayern-buergerwehr.de